

Mattil & Kollegen

Rechtsanwälte für Kapitalanlagerecht

München - Berlin

Mattil & Kollegen · Thierschplatz 3 · 80538 München
/ mh / \$DDNummer /

Bund der Kapitalanleger
zHd. Herrn Fuchsgruber
Bahnhofstr. 15

66558 Ottweiler

Peter Mattil, Rechtsanwalt *
Susanne Kunzfeld, Rechtsanwältin *
Sylvia Sfakianakis, Rechtsanwältin *
Katja Fohrer, Rechtsanwältin*
Ralph Veil, Rechtsanwalt
Joachim Kleefeld, Rechtsanwalt
Thierschplatz 3
80538 München
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25

E-Mail : info@mattil.de
web: www.mattil.de
Ust-ID Nr : DE 130002279

Horst Bergner, Rechtsanwalt
In Kooperation
Waldstraße 2
12487 Berlin
Telefon (030) 532 83 18
Telefax (030) 532 95 25

Silvia Kärner, Dipl.-Kfm., Steuerberaterin
Emser Platz 2
10719 Berlin
Telefon (0 30) 86 42 40 14
Telefax (0 30) 86 42 40 50

Korrespondenzanwälte Schweiz
Advokaturbureau Brunner & Geiser
Dr. David Brunner, Rechtsanwalt
Hinterlauben 12, CH 9001 St. Gallen
Telefon: + 41 (0) 71 222 61 83
Telefax: + 41 (0) 71 222 61 40

München, den 14.06.2007
unser Zeichen: / mh
E-Mail:

Sehr geehrter Herr Fuchsgruber,

eingangs möchten wir uns für Ihre Anfrage in Sachen Securenta-Beteiligung / Göttinger Gruppe recht herzlich bedanken.

Ratensparern, die immer noch als atypische stille Gesellschafter an der Securenta AG beteiligt sind, empfehlen wir dringend, sich so schnell wie möglich von Ihrer Beteiligung zu lösen. Außerdem sollten in keinem Fall mehr Zahlungen an die Gesellschaft geleistet werden.

Für ein entsprechendes Anschreiben an die Securenta AG schlagen wir folgenden Text vor, der natürlich auf den Sachverhalt jedes Einzelfalls abgeändert werden muss:

VERTRETUNGSBEFUGT VOR ALLEN LAND- UND OBERLANDESGERICHTEN * OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Stadtparkasse München • (BLZ 701 500 00) • Kto. Nr. 901 240 002

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE: KAPITALANLAGERECHT, BANK- UND BÖRSENRECHT, HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

MITGLIED DER **RATIO LEGIS**, INTERNATIONALE VEREINIGUNG UNABHÄNGIGER RECHTSANWÄLTE mit Kollegen in:
Argentinien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Marokko, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechien, Ungarn, USA

Sehr geehrte Damen und Herren,

am zeichnete ich eine atypische stille Beteiligung an Ihrer Gesellschaft mit der Vertragsnummer Es wurde eine Ratenzahlung über € über ... Monate / eine Einmaleinlage über € vereinbart. Zudem musste ich ein Agio in Höhe von € entrichten.

Hiermit erkläre ich die fristlose außerordentliche Kündigung meines vorbezeichneten Beteiligungsverhältnisses.

Ich wurde vor Zeichnung des Vertrages nicht über die erheblichen Risiken der Beteiligung aufgeklärt. Die Möglichkeit eines Totalverlustes meiner Einlage, der Ausschüttungsausfall oder gar eine Nachschusspflicht wurden nicht erwähnt. Vielmehr wurde die Beteiligung als sichere Anlage mit einer sehr attraktiven Rendite angepriesen, die optimal zur Altersvorsorge geeignet wäre. Zu diesem Zweck wurde auch der Produktname „Securente“ verwendet.

Nach inzwischen ständiger höchstrichterlichen Rechtsprechung steht mir aufgrund der Aufklärungspflichtverletzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere da ich die Beteiligung nach dem 01.01.1998 gezeichnet habe und mir die Ratenzahlung als sicher versprochen wurde (vgl. hierzu ua BGH, Urteile vom 21.03.2005, AZ.: II ZR 140/03, II ZR 310/03, II ZR 149/03)

Im Übrigen bin ich so zu stellen, als hätte ich die Beteiligung nicht gezeichnet und keine Einlagen geleistet. Pflichten aus dem Beteiligungsvertrag bestehen daher meinerseits nicht. Vielmehr steht mir im Wege des Schadenersatzes die Rückzahlung der von mir geleisteten Einlagen nebst Agio und angefallener Zinsen zu. Diesen Schadenersatzanspruch mache ich auch an dieser Stelle geltend und fordere Sie zum Ausgleich auf meinem Konto innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf.

Neben der außerordentlichen Kündigung mache ich höchstvorsorglich noch folgende Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag geltend:

Die von mir gezeichnete Beteiligung ist bereits nicht, da sie gegen gesetzliche Verbote verstieß, §§ 134, 138 BGB.

Zum einen fehlte die notwendige bankrechtliche Zulassung nach dem Kreditwesengesetz, zum anderen wurde offensichtlich ein sittenwidriges Schneeballsystem durch Ihre Gesellschaft betrieben. Die geleisteten Einlagen wurden nicht ordnungsgemäß verwendet, sondern dienten in weiten Teilen lediglich der Entnahmeauszahlungen anderer Gesellschafter und zur Abdeckung sonstiger Kosten

Zudem fechte ich den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an. Wie bereits ausgeführt, täuschte Ihr Unternehmen sowohl über die Werthaltigkeit der Beteiligung als auch über die sichere Verrentung der Einlage. Die Anlage wurde in irreführender Weise als „Securente“ zur Altersvorsorge angepriesen. Risiken wurden nicht erwähnt oder heruntergespielt

Für Ihr Unternehmen war von Anfang an klar, dass die versprochenen Renditen nicht erbracht und die geleisteten Einlagen – über kurz oder lang – nicht ausbezahlt werden können. Ich wurde daher von Ihnen arglistig getäuscht, um mich an Ihrem Unternehmen als stiller Gesellschafter zu beteiligen

Weiter widerrufe ich meine Willenserklärung zum Abschluss des Beteiligungsverhältnisses gemäß dem Haustürwiderrufgesetz.

Die Vertragsgespräche sowie die Vertragsunterzeichnung wurden bei mir zuhause / an meinem Arbeitsplatz geführt. Über das mir zustehende Widerrufsrecht wurde ich nicht aufgeklärt.

Ungeachtet dessen entspricht die in den Beteiligungsverträgen aufgeführte Widerrufsbelehrung nicht den Anforderungen des Haustürwiderrufgesetz.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht mir daher ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht zu. Ich erkläre daher nochmals ausdrücklich den Widerruf.

Einer zeitnahen schriftlichen Bestätigung der Vertragsauflösung sehe ich entgegen

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Anleger

Wie eingangs erwähnt, sind die entsprechenden Schreiben jeweils zu individualisieren. Das Musterschreiben kann nicht vorbehaltlos übernommen werden.

Der jeweilige Einzelfall ist auf folgende Punkte zu überprüfen:

- Zeitpunkt der Zeichnung:

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urteile vom 21.03.2005, AZ.: II ZR 140/03, II ZR 310/03, II ZR 149/03) können sich Anleger, die die Beteiligung erst nach dem 01.01.1998 gezeichnet haben, relativ unproblematisch vom Vertrag lösen, da ihnen die Rentenzahlung als sicher versprochen wurden. Auf diese Konstellation können sich Anleger natürlich nur berufen, wenn auch in ihrem Fall eine Zeichnung erst nach diesem Stichtag erfolgt ist.

- Weitere Aufklärungspflichtverletzungen:

Die Vermittlungsgespräche wurden zwar in verschiedener Weise getätigt, im Regelfall wurden die Anleger aber durch die Vermittler nur unzureichend oder falsch aufgeklärt. Die Risiken der Anlage wurden nicht erwähnt, es wurden lediglich die angeblichen Vorteile der Beteiligung hervorgehoben. Auf welche Aufklärungsmängel sich der Anleger jeweils berufen kann ist daher vom Einzelfall abhängig.

Im Übrigen liegen wesentliche Fehler in den jeweiligen Prospekten der Securenta AG vor, deren nähere Darstellung jedoch den Umfang dieses Schreibens sprengen würde. Auch diese Mängel stellen relevante Aufklärungspflichtverletzungen dar.

- Haustürsituation / Widerrufsrecht:

Grundsätzlich steht dem Anleger ein Widerrufsrecht seiner Willenserklärung zu. Eine Widerrufsbelehrung findet sich regelmäßig in den Beteiligungsverträgen. Ob der Anleger ordnungsgemäß bzw. überhaupt belehrt wurde, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Sollte eine Beteiligung in einer Haustürsituation abgeschlossen worden sein, wäre ein Widerruf gemäß dem Haustürwiderrufgesetz (HausTWG) möglich. Da die diesbezügliche Widerrufsbelehrung weitergehenden Voraussetzungen entsprechen muss, ist es zusätzlich möglich, dass die im Beteiligungsvertrag aufgeführte Widerrufsbelehrung diesen Anforderungen nicht entspricht. Auch in diesem Fall steht dem Anleger ein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht zu.

Die Haustürsituation wird in § 1 HausTWG geregelt und betrifft den Vertragsschluss zuhause, am Arbeitsplatz sowie bestimmte Fälle der Freizeitveranstaltung (zB. Kaffeefahrten) und des öffentlichen Ansprechens. Der Verbraucher soll in diesen Konstellationen vor einem unüberlegten Vertragsabschluss geschützt werden.

Ein Haustürgeschäft kann auch dann angenommen, wenn der Vertragsschluss letztendlich an einem anderen Ort erfolgte, falls die vorige Haustürsituation ursächlich für den Vertragsschluss war.

Abschließend möchten wir die Anleger noch darauf hinweisen, dass das Schreiben an die Securenta AG unbedingt per Einschreiben / Rückschein versandt werden soll, da nur auf diese Weise ein Zugangsnachweis geführt werden kann. Der Rückschein - als mögliches Beweismittel - muss sorgfältig aufbewahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

P. Mattil
Rechtsanwalt